

Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen
Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus
25. März 1993 (Auszug)

Inhalt

(fettgedruckte Passagen sind in diesem Auszug voll abgedruckt)

Vorwort

Gründe für die Überarbeitung
Adressaten des Direktoriums
Zielsetzung des Direktoriums
Aufbau des Direktoriums

Kapitel I: Die Suche nach der Einheit der Christen

- 1. Die Kirche und ihre Einheit im Plan Gottes**
- 2. Die Kirche als Gemeinschaft**
- 3. Die Trennungen unter den Christen und die Wiederherstellung der Einheit**
- 4. Der Ökumenismus im Leben der Christen**
5. Die verschiedenen Ebenen ökumenischen Handelns
6. Die Komplexität und Vielfalt der ökumenischen Situationen
7. Die Sekten und die neuen religiösen Bewegungen

Kapitel II: Die Gestaltung des Dienstes an der Einheit der Christen in der katholischen Kirche

1. Einführung
2. Der Ökumene-Beauftragte der Diözese
3. Die Ökumene-Kommission oder das Ökumene-Sekretariat einer Diözese
4. Die Ökumene-Kommission der Synoden der katholischen Ostkirchen und der Bischofskonferenzen
5. Ökumenische Strukturen in anderen kirchlichen Zusammenhängen
 - a) Institute des geweihten Lebens und Gemeinschaften des apostolischen Lebens
 - b) Organisationen von Gläubigen
6. Der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen

Kapitel III: Die ökumenische Bildung in der katholischen Kirche

1. Die Bildung aller Gläubigen
 - a) Die Mittel der Bildung
 - b) Die für die Bildung günstigen Lebensräume
2. Die Bildung der Mitarbeiter im pastoralen Dienst
 - a) Ordinierte Amtsträger
 - Die lehrmäßige Bildung
 - Die ökumenische Dimension der verschiedenen Lehrstoffe
 - Die ökumenische Dimension der theologischen Disziplinen im Allgemeinen
 - Die ökumenische Dimension der einzelnen theologischen Disziplinen
 - Der Spezialkurs im Ökumenismus
 - Die ökumenische Erfahrung
 - b) Die Bildung nichtordinierter Amtsinhaber und Mitarbeiter
 - Die lehrmäßige Bildung
 - Die ökumenische Erfahrung
3. Die spezielle Ausbildung
 - a) Die Rolle der kirchlichen Fakultäten
 - b) Die Rolle der katholischen Universitäten
 - c) Die Rolle der Spezialinstitute für Ökumenik
4. Die Weiterbildung

Kapitel IV: Die Gemeinschaft im Leben und im geistlichen Tun unter den Getauften

- 1. Das Sakrament der Taufe**
- 2. Die Teilhabe an geistlichen Aktivitäten und Reichtümern**
 - a) **Allgemeine Prinzipien**
 - b) **Gemeinsames Gebet**
 - c) **Gemeinsame nichtsakramentale Liturgie**
 - d) **Gemeinschaft im sakramentalen Leben, besonders in der Eucharistie**
 - **Gemeinschaft im sakramentalen Leben mit den Mitgliedern der verschiedenen orientalischen Kirchen**
 - **Gemeinschaft im sakramentalen Leben mit den Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften**
 - e) **Teilhabe an anderen Gütern für das geistliche Leben und Tun**
- 3. Bekenntnisverschiedene Ehen**

Kapitel V: Die ökumenische Zusammenarbeit, der Dialog und das gemeinsame Zeugnis

1. Formen und Strukturen der ökumenischen Zusammenarbeit
2. Kirchenräte und Christenräte
3. Der ökumenische Dialog
4. Die gemeinsame Bibelarbeit
5. Gemeinsame liturgische Texte
6. Die ökumenische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Katechese
7. Die Zusammenarbeit in Hochschuleinrichtungen
 - In den Seminarien und im ersten Studienabschnitt
 - Im zweiten und dritten Studienabschnitt und in den Seminarien
 - In den höheren Instituten und in theologischer Forschung
8. Die pastorale Zusammenarbeit in besonderen Situationen
9. Die Zusammenarbeit in der missionarischen Tätigkeit
10. Die ökumenische Zusammenarbeit im Dialog mit den anderen Religionen
11. Die ökumenische Zusammenarbeit im sozialen und kulturellen Leben
 - a) Die Zusammenarbeit im gemeinsamen Studium sozialer und ethischer Fragen
 - b) Die Zusammenarbeit auf dem Feld der Entwicklung, der Bedürfnisse der Menschen und der Bewahrung der Schöpfung
 - c) Die Zusammenarbeit auf medizinischem Gebiet
 - d) Die Zusammenarbeit in den sozialen Kommunikationsmitteln

Anmerkungen

Vorwort

1. Die Suche nach der Einheit der Christen war eines der Hauptanliegen des II. Vatikanischen Konzils. Das Ökumenische Direktorium, das während des Konzils gefordert und in zwei Teilen, der erste 1967, der zweite 1970 (1), veröffentlicht worden ist, „hat kostbare Dienste zur Orientierung, Koordinierung und Entfaltung der ökumenischen Bemühungen geleistet“. (2)

Kapitel I: Die Suche nach der Einheit der Christen

9. Die ökumenische Bewegung möchte eine Antwort auf das Geschenk der Gnade Gottes sein, welche alle Christen zum Glauben an das Geheimnis der Kirche aufruft, gemäß dem Plane Gottes, der die Menschheit zum Heil und zur Einheit in Christus durch den Heiligen Geist führen will. Diese Bewegung ruft sie zu der Hoffnung, dass Jesu Gebet, „dass alle eins seien“, seine Erfüllung finden wird. (9) Sie ruft sie zu jener Liebe, die das neue Gebot Jesu Christi und die Gabe ist, durch die der Heilige Geist alle Gläubigen vereint. Das II. Vatikanische Konzil hat die Katholiken eindeutig dazu aufgerufen, ihre Liebe allen anderen Christen zuzuwenden mit einer Hingabe, die danach verlangt und aktiv daran arbeitet, in Wahrheit alles Trennende zu überwinden. Sie sollen in Hoffnung und Gebet für die Förderung der Einheit der Christen wirken. Dabei treibt sie ihr Glaube an das Geheimnis der Kirche an und erleuchtet sie in einer Weise, dass ihr ökumenisches Handeln inspiriert und geleitet wird durch ein wahres Verständnis der Kirche als „Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“. (10)

10. Sowohl die Lehre der katholischen Kirche über den Ökumenismus als auch die Ermutigung zur Hoffnung und die Einladung zur Liebe finden ihren offiziellen Ausdruck in den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils, besonders in *Lumen Gentium* und *Unitatis Redintegratio*. Die späteren Dokumente über die ökumenische Arbeit in der Kirche, einschließlich des Ökumenischen Direktoriums (1967 und 1970), bauen auf den theologischen, spirituellen und pastoralen Prinzipien auf, die in den Konzilsdokumenten aufgestellt worden sind. Sie haben einige in den Konzilsdokumenten angeschnittene Themen vertieft, die theologische Terminologie weiter entwickelt und detailliertere Normen für das Handeln bereitgestellt, die jedoch alle auf der Lehre des Konzils selbst beruhen. All das liefert einen Komplex von Lehrinhalten, die in diesem Kapitel im Überblick dargestellt werden. Diese Lehrinhalte bilden die Grundlage dieses Direktoriums.

1. Die Kirche und ihre Einheit im Plan Gottes

11. Das Konzil siedelt das Geheimnis der Kirche inmitten des Geheimnisses der Weisheit und Güte Gottes an, welche die ganze Menschenfamilie und in der Tat die ganze Schöpfung mit sich in Einheit verbindet. (11) Zu diesem Zweck sandte Gott seinen einzigen Sohn in die Welt; er wurde am Kreuz erhöht, ging dann in die Herrlichkeit ein und goss den Heiligen Geist aus, durch den er das Volk des Neuen Bundes, das die Kirche ist, zur Einheit des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe gerufen und verbunden hat. Um diese heilige Kirche an allen Orten bis zum Ende der Zeiten zu errichten, vertraute er dem Kollegium der Zwölf, als dessen Haupt er Petrus einsetzte, das Amt der Lehre, der Leitung und der Heiligung an. Es ist der Wille Jesu Christi, dass dieses Volk durch die getreue Predigt der frohen Botschaft, die Spendung der Sakramente und die Leitung in Liebe, die von den Aposteln und ihren Nachfolgern unter dem Antrieb des Heiligen Geistes ausgeübt werden, wachsen und seine Gemeinschaft immer vollkommener werden soll. (12) Das Konzil stellt die Kirche als das neue Volk Gottes dar, das in sich Männer und Frauen aus allen Nationen und Kulturen in allem Reichtum ihrer Verschiedenheit vereint; sie sollen, mit mannigfaltigen Gaben der Natur und Gnade ausgestattet, einander dienen und sich bewusst sein, dass sie in die Welt gesandt sind um deren Heiles willen. (13) Sie nehmen das Wort Gottes im Glauben an, sind auf Christus getauft, in seinem pfingstlichen Geist gefirmt und feiern zusammen in der Eucharistie das Sakrament seines Leibes und Blutes:

„Der Heilige Geist, der in den Gläubigen wohnt und die ganze Kirche leitet und regiert, schafft diese wunderbare Gemeinschaft der Gläubigen und verbindet sie in Christus so innig, dass er das Prinzip der Einheit der Kirche ist. Er selbst wirkt die Verschiedenheit der Gabe und Dienste, indem er die ganze Kirche mit mannigfaltigen Gaben bereichert ‚zur Vollendung der Heiligen im Werk des Dienstes, zum Aufbau des Leibes Christi‘ (Eph 4,12).“ (14)

12. Dem Volk Gottes dienen in seiner Gemeinschaft des Glaubens und der Sakramente die geweihten Amtsträger: die Bischöfe, Priester und Diakone. (15) So wird das ganze Volk Gottes durch das dreifache Band des Glaubens, des sakramentalen Lebens und des hierarchischen Amtes geeint und verwirklicht, was die Überlieferung des Glaubens vom Neuen Testament an (16) immer *Koinonia*/Gemeinschaft genannt hat. Das ist der Schlüsselbegriff, welcher die Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils (17) inspiriert hat und dem die jüngsten lehramtlichen Äußerungen große Bedeutung beigemessen haben.

2. Die Kirche als Gemeinschaft

13. Die Gemeinschaft, an die die Christen glauben und auf die sie hoffen, ist in ihrer tiefsten Wirklichkeit Einheit mit dem Vater durch Christus im Geist. Seit Pfingsten ist sie in der Kirche gegeben und wird empfangen: die Gemeinschaft der Heiligen. Sie kommt in der Herrlichkeit des Himmels zur Vollendung, aber sie wird schon auf Erden in der Kirche verwirklicht, während sie auf dem Weg zu jener Vollendung ist. Diejenigen, die vereint in Glaube, Hoffnung und Liebe, in gegenseitigem Dienst, in gemeinsamer Lehre und in den Sakramenten unter der Leitung ihrer Hirten leben, (18) haben teil an der Gemeinschaft, welche die Kirche Gottes bildet. Diese Gemeinschaft ist konkret verwirklicht in den Teilkirchen, von denen jede um ihren Bischof versammelt ist. In jeder von diesen „ist die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche Christi wahrhaft gegenwärtig und lebendig“. (19) Diese Gemeinschaft ist ihrer Natur nach universal.

14. Die Gemeinschaft zwischen den Kirchen wird in besonderer Weise durch die Gemeinschaft ihrer Bischöfe aufrechterhalten und zum Ausdruck gebracht. Zusammen bilden sie ein Kollegium, das in der Nachfolge des Apostelkollegiums steht. Dieses Kollegium hat den Bischof von Rom als Nachfolger Petri zum Haupt. (20) So gewährleisten die Bischöfe, dass die Kirche, deren Diener sie sind, die eine Kirche Christi weiterführen, die auf den Glauben und das Amt der Apostel gegründet ist. Sie koordinieren die geistlichen Kräfte und die Gaben der Gläubigen und deren Vereinigungen zur Auferbauung der Kirche und vollen Ausübung ihrer Sendung willen.

15. Jede Teilkirche, geeint in sich und in der Gemeinschaft der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche, ist gesandt im Namen Christi und in der Kraft des Geistes, die frohe Botschaft vom Gottesreich immer mehr Menschen zu bringen und ihnen diese Gemeinschaft mit Gott anzubieten. Alle, die die Botschaft annehmen, treten in die Gemeinschaft mit all denen ein, die die Botschaft bereits angenommen haben, und bilden mit ihnen eine authentische Familie Gottes. Durch ihre Einheit legt diese Familie Zeugnis für diese Gemeinschaft mit Gott ab. In dieser Sendung der Kirche erfüllt sich das Gebet Jesu; denn er hat gebetet: „Alle sollen eins sein: wie du, Vater, in mir bist und ich in dir bin, sollen auch sie in uns eins sein, damit die Welt glaubt, dass du mich gesandt hast.“ (21)

16. Die Gemeinschaft innerhalb der Teilkirchen und unter ihnen ist eine Gabe Gottes. Sie soll mit freudigem Dank empfangen und mit Sorgfalt gepflegt werden. Sie wird in besonderer Weise von denen gewahrt, die als Hirten zum Dienst in der Kirche berufen sind. Die Einheit der Kirche wird im Rahmen einer reichen Vielfalt verwirklicht. Diese Vielfalt in der Kirche ist eine Dimension ihrer Katholizität. Bisweilen kann gerade der Reichtum dieser Vielgestaltigkeit zu Spannungen in der Gemeinschaft führen. Aber trotz solcher Spannungen wirkt der Geist weiter in der Kirche, indem er die Christen in ihrer Vielfalt zu immer tieferer Einheit ruft.

17. Die Katholiken halten an der Überzeugung fest, dass die eine Kirche Christi in der katholischen Kirche subsistiert, „die vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird“. (22) Sie bekennen, dass sich die Fülle der offenbaren Wahrheit, der Sakramente und des Amtes, die Christus für den Aufbau seiner Kirche und zur Ausübung ihrer Sendung gegeben hat, in der katholischen Gemeinschaft der Kirche findet. Sicherlich wissen Katholiken, dass sie persönlich von den Gnadenmitteln, mit denen Christus seine Kirche ausgestattet hat, weder vollen Gebrauch gemacht haben noch machen. Trotz allem verlieren Katholiken nie das Vertrauen in die Kirche. Ihr Glaube gibt ihnen die Gewissheit, dass sie „die würdige Braut ihres Herrn bleibt und unter der Wirksamkeit des Heiligen Geistes nicht aufhört, sich zu erneuern, bis sie durch das Kreuz zum Licht gelangt, das keinen Untergang kennt“. (23) Wenn darum die Katholiken die Wörter „Kirche“, „andere Kirchen“, „andere Kirchen und kirchliche Gemeinschaften“ usw. gebrauchen, um jene zu bezeichnen, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, muss dieser festen Überzeugung und diesem Bekenntnis des Glaubens immer Rechnung getragen werden.

3. Die Trennungen unter den Christen und die Wiederherstellung der Einheit

18. Menschlicher Unverstand und menschliche Sündhaftigkeit haben sich jedoch von Zeit zu Zeit dem Heiligen Geist, der die Einheit will, widersetzt und die Kraft jener Liebe geschwächt, welche die inneren Spannungen im Leben der Kirche überwindet. Seit Beginn der Kirche entstanden Spaltungen. Dann traten ernstere Dissense hervor und kirchliche Gemeinschaften im Osten fanden sich nicht mehr in voller Gemeinschaft mit dem römischen Stuhl oder mit der Kirche des Westens. (24) Später brachten im Westen noch tiefere Trennungen andere kirchliche Gemeinschaften hervor. Diese Brüche hingen mit Fragen der Lehre oder der Ordnung und selbst mit der Natur der Kirche zusammen. (25) Das Ökumenismusdekret des II. Vatikanischen Konzils erkennt an, dass Dissense entstanden, „oft nicht ohne Schuld der Menschen auf beiden Seiten“. (26) Gleichwohl, so sehr auch menschliche Schuld der Gemeinschaft hat schaden können, hat sie sie dennoch nicht zerstört. In der Tat ist die Fülle der Einheit der Kirche Christi in der katholischen Kirche bewahrt worden, während andere Kirchen und kirchliche Gemeinschaften, obwohl sie nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, in Wirklichkeit eine gewisse Gemeinschaft mit ihr bewahrt haben.

Das Konzil stellt fest: „Diese Einheit, so glauben wir, besteht in der Kirche als etwas, das sie nie verlieren kann, und wir hoffen, dass sie wachsen wird bis zum Ende der Zeit.“ (27) Die Konzilsdokumente geben einerseits jene Elemente an, die der katholischen Kirche und den Ostkirchen, (28) und andererseits diejenigen, die der katholischen Kirche und den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften gemeinsam sind. (29) „Denn der Geist Christi hat sich gewürdigt, sie als Mittel des Heiles zu gebrauchen.“ (30)

19. Kein Christ und keine Christin sollte sich jedoch mit diesen unvollkommenen Formen der Gemeinschaft zufriedengeben. Sie entsprechen nicht dem Willen Christi und schwächen seine Kirche bei der Ausübung ihrer Sendung. Die Gnade Gottes hat die Mitglieder vieler Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften, besonders im Verlauf dieses Jahrhunderts, angetrieben, sich um die Überwindung der aus der Vergangenheit überkommenen Trennungen zu bemühen und die Gemeinschaft der Liebe von neuem aufzubauen durch Gebet, durch Reue und durch gegenseitige Bitte um Vergebung für die Sünden der Uneinigkeit in Vergangenheit und Gegenwart, durch Begegnungen zum Zwecke der praktischen Zusammenarbeit und des theologischen Dialogs. Das sind die Ziele und Aktivitäten jener Bewegung, die man seither die ökumenische Bewegung nennt. (31)

20. Die katholische Kirche hat sich auf dem II. Vatikanischen Konzil feierlich selbst zur Arbeit für die Einheit der Christen verpflichtet. Das Dekret Unitatis Redintegratio erläutert, wie die Einheit, die Christus für seine Kirche will, zustandegebracht wird „durch die treue Predigt des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente durch die Apostel und ihre Nachfolger – die Bischöfe mit dem Nachfolger Petri als Haupt – sowie durch ihre Leitung in Liebe“; es definiert diese Einheit als bestehend „im Bekenntnis des einen Glaubens, in der gemeinsamen Feier des Gottesdienstes und in der brüderlichen Eintracht der Familie Gottes“. (32) Diese Einheit, die ihrer Natur nach eine volle sichtbare Gemeinschaft aller Christen verlangt, ist das endgültige Ziel der ökumenischen Bewegung. Das Konzil bekräftigt, dass diese Einheit in keiner Weise fordert, die reiche Vielfalt der Spiritualität, der Ordnung, der liturgischen Riten und der theologischen Darstellung der geoffenbarten Wahrheit, die unter den Christen gewachsen ist, aufzugeben, sofern diese Verschiedenheit der apostolischen Tradition treu bleibt. (33)

21. Seit der Zeit des II. Vatikanischen Konzils ist die ökumenische Arbeit der ganzen katholischen Kirche durch verschiedene Dokumente und Initiativen des Heiligen Stuhles inspiriert und geleitet worden und in den Teilkirchen durch Dokumente und Initiativen der Bischöfe, der Synoden der katholischen Ostkirchen und der Bischofskonferenzen. Hinzuweisen ist auch auf den Fortschritt, der in den verschiedenen Formen des ökumenischen Dialogs und in den mannigfaltigen Gestalten der ökumenischen Zusammenarbeit erzielt worden ist. Der Ökumenismus hat sich nach der Aussage der Bischofssynode von 1985 „tief und unauslöschlich dem Bewusstsein der Kirche eingeprägt“. (34)

4. Der Ökumenismus im Leben der Christen

22. Die ökumenische Bewegung ist eine Gnade Gottes, die der Vater als Antwort auf das Gebet Jesu (35) und das vom Heiligen Geist inspirierte Bittgebet der Kirche geschenkt hat. (36) Sie vollzieht sich zwar im Rahmen der allgemeinen Sendung der Kirche, die Menschheit in Christus zu vereinen, aber ihr spezifischer Bereich ist die Wiederherstellung der Einheit unter den Christen. (37) Diejenigen, die auf den Namen Christi getauft sind, sind bereits dadurch berufen, sich bei der Suche nach der Einheit zu engagieren. (38) Die Gemeinschaft in der Taufe ist auf die volle kirchliche Gemeinschaft ausgerichtet. Seine Taufe zu leben bedeutet, einbezogen zu sein in die Sendung Christi, alles in der Einheit zusammenzuführen.

23. Die Katholiken sind eingeladen, entsprechend den Hinweisen ihrer Hirten in Solidarität und Dankbarkeit auf die Bemühungen zu antworten, die in vielen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften und in den verschiedenen Organisationen, in denen sie mitarbeiten, unternommen werden, um die Einheit der Christen wiederherzustellen. Wo überhaupt keine oder fast keine ökumenische Arbeit getan wird, werden Katholiken versuchen, sie zu fördern. Wo die ökumenische Arbeit aufgrund sektiererischer Haltungen oder Aktivitäten, welche unter denen, die den Namen Christi bekennen, zu noch größeren Trennungen führen, auf Widerstand oder Hindernisse stößt, sollen sie geduldig und beharrlich sein. Manchmal können Ortsbischöfe, (39) Synoden der katholischen Ostkirchen (40) und Bischofskonferenzen es für nötig halten, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahren des Indifferentismus oder des Proselytismus zu überwinden. (41) Das kann besonders im Falle junger Kirchen nötig sein. In all ihren Begegnungen mit Mitgliedern anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften werden Katholiken mit Ehrlichkeit, Klugheit und Sachkenntnis handeln. Diese Bereitschaft, schrittweise und mit Sorgfalt vorzugehen, ohne den Schwierigkeiten auszuweichen, ist auch eine Gewähr dafür, nicht den Versuchungen des Indifferentismus und Proselytismus zu erliegen, welche den wahren ökumenischen Geist zerstören.

24. Ungeachtet der örtlichen Situation sollen Katholiken gemeinsam und in Übereinstimmung mit ihren Bischöfen handeln, um fähig zu sein, ökumenische Verantwortung wahrzunehmen. Vor allem sollten sie ihre eigene Kirche kennen und in der Lage sein, deren Lehre, Ordnung und Prinzipien des Ökumenismus darzustellen. Je besser sie diese kennen, desto eher können sie sie in Diskussionen mit anderen Christen darlegen und angemessen begründen. Sie sollten auch eine genaue Kenntnis der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften besitzen, mit denen sie in Beziehung stehen. Die verschiedenen Vorbedingungen für das ökumenische Engagement, die im Ökumenismusdekret des II. Vatikanischen Konzils dargelegt sind, sollen sorgfältig in Betracht gezogen werden. (42)

25. Weil der Ökumenismus mit all seinen menschlichen und moralischen Anforderungen so tief im geheimnisvollen Wirken der Vorsehung des Vaters durch den Sohn und im Heiligen Geist verwurzelt ist, reicht er bis in die Tiefen christlicher Spiritualität. Er fordert „die Bekehrung des Herzens und die Heiligkeit des Lebens, in Verbindung mit dem privaten und öffentlichen Gebet für die Einheit der Christen“, die das Dekret über den Ökumenismus des II. Vatikanischen Konzils „geistlichen Ökumenismus“ nennt und „als die Seele der ganzen ökumenischen Bewegung“ ansieht. (43) Diejenigen, die sich innig mit Christus vereint wissen, müssen sich auch mit seinem Gebet, und besonders mit seinem Gebet für die Einheit vereinen. Diejenigen, die im Geiste leben, müssen sich von der Liebe verwandeln lassen, die um der Einheit willen „alles erträgt, alles glaubt, alles hofft, allem standhält“. (44) Diejenigen, die im Geiste der Buße leben, werden ein Gespür für die Sünde der Trennungen haben und um Vergebung und Bekehrung beten. Diejenigen, die nach Heiligkeit streben, werden in der Lage sein, deren Früchte auch außerhalb der sichtbaren Grenzen ihrer eigenen Kirche zu erkennen. (45) Sie werden zur wahren Erkenntnis Gottes geführt werden, der allein dazu imstande ist, alle zur Einheit zu versammeln, weil er der Vater aller ist.

Kapitel IV: Die Gemeinschaft im Leben und im geistlichen Tun unter den Getauften

1. Das Sakrament der Taufe

92. Durch das Sakrament der Taufe wird der Mensch ganz in Christus und in seine Kirche eingegliedert. Durch sie wird er wiedergeboren zur Teilhabe am göttlichen Leben. (103) Die Taufe begründet somit das sakramentale Band der Einheit zwischen allen, die durch sie wiedergeboren sind. Die Taufe in sich ist ein Beginn, da sie danach strebt, die Fülle des Lebens in Christus zu erlangen. So ist sie hingeordnet auf das Bekenntnis des Glaubens, auf die völlige Eingliederung in die Heilsökonomie und auf die eucharistische Gemeinschaft. (104) Von Jesus selbst eingesetzt, schließt die Taufe, durch die wir am Geheimnis seines Todes und seiner Auferstehung teilhaben, die Umkehr, den Glauben, die Vergebung der Sünde und das Geschenk der Gnade ein.

93. Die Taufe wird mit Wasser und einer Formel gespendet, die eindeutig bezeichnet, dass der Akt des Taufens im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes geschieht. Folglich ist es von größter Bedeutung für alle Jünger Christi, dass die Taufe von allen auf diese Weise gespendet wird und dass die unterschiedlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften soweit wie möglich zu einer Übereinstimmung über deren Bedeutung und über deren gültige Spendung gelangen.

94. Sehr dringlich wird empfohlen, dass der Dialog über die Bedeutung und die gültige Feier der Taufe zwischen den Autoritäten der katholischen Kirche und denen der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften auf den Ebenen der Diözese oder der Bischofskonferenzen stattfindet. Auf diese Weise wäre es möglich, gemeinsame Erklärungen über die gegenseitige Anerkennung der Taufen abzugeben, wie auch über die Vorgehensweise in den Fällen, in denen die Gültigkeit einzelner Taufen zweifelhaft sein könnte.

95. Um zu einer solchen Übereinstimmung zu kommen, sollten folgende Punkte bedacht werden:

- a) Die Taufe durch Untertauchen oder durch Übergießen, begleitet von der trinitarischen Formel, ist in sich gültig. Daraus folgt, dass das Sakrament als gültig angesehen werden muss, wenn die Rituale, die liturgischen Bücher oder die bestehenden Gewohnheiten einer Kirche oder einer kirchlichen Gemeinschaft eine dieser beiden Weisen zu taufen vorschreiben, außer wenn es ernsthafte Gründe gibt, die daran zweifeln lassen, dass der Amtsträger die Regeln seiner eigenen Gemeinschaft oder Kirche beachtet hat.
- b) Der unzureichende Glaube eines Amtsträgers bezüglich der Taufe hat niemals von sich aus eine Taufe ungültig werden lassen. Die hinreichende Intention des taufenden Amtsträgers muss vorausgesetzt werden, es sei denn, es gäbe einen ernsthaften Grund zu zweifeln, dass er das tun wollte, was die Kirche tut.
- c) Wenn Zweifel, ob überhaupt Wasser gebraucht und wie es verwendet worden ist, (105) aufkommen, fordern der Respekt vor dem Sakrament und die Achtung vor diesen kirchlichen Gemeinschaften eine ernsthafte Untersuchung der in dieser Gemeinschaft geübten Praxis, ehe über die Gültigkeit ihrer Taufe geurteilt wird.

96. Der lokalen Situation entsprechend und wenn sich die Gelegenheit bietet, können die Katholiken in einer gemeinsamen Feier mit anderen Christen das Gedächtnis der Taufe feiern, die sie vereint. Dabei erneuern sie mit ihnen die Absage an die Sünde und die Verpflichtung, ein entschiedenes christliches Leben zu führen, die sie durch ihr Taufversprechen übernommen haben. Sie verpflichten sich, mit der Gnade des Heiligen Geistes zusammenzuwirken, um dazu beizutragen, die Trennungen unter den Christen zu heilen.

97. Obwohl der Mensch durch die Taufe in Christus und seine Kirche eingegliedert wird, geschieht dies konkret in einer ganz bestimmten Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft. Deswegen darf eine Taufe nicht gemeinschaftlich von zwei Amtsträgern gespendet werden, die verschiedenen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften angehören. Es ist hier daran zu erinnern, dass in der katholischen liturgischen und theologischen Tradition die Taufe immer von einem einzigen Zelebranten gespendet wird. Aus pastoralen Gründen und unter außergewöhnlichen Umständen kann der Ortsordinarius entscheiden, dass der Amtsträger einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft an der Feier teilnimmt und eine Lesung oder ein Gebet usw. übernimmt. Der umgekehrte Fall ist nur möglich, wenn die Taufe, die in einer anderen Gemeinschaft gefeiert wird, nicht den katholischen Prinzipien und der katholischen Disziplin widerspricht. (106)

98. Nach katholischem Verständnis sollen die Taufpaten, im liturgischen und kanonischen Sinne, selbst Mitglieder der Kirche oder der kirchlichen Gemeinschaft sein, in der die Taufe gespendet wird. Die Taufpaten übernehmen nicht nur die Verantwortung für die christliche Erziehung des Getauften (des Gefirmten) als Angehöriger oder Freund, sondern sie sind in Stellvertretung einer Glaubensgemeinschaft anwesend, sie sind ebenfalls Garanten für den Glauben des Täuflings und für sein Verlangen nach kirchlicher Gemeinschaft.

a) Trotzdem kann ein Getaufter, der einer anderen kirchlichen Gemeinschaft angehört, aufgrund der gemeinsamen Taufe und aufgrund guter familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen als Taufzeuge zugelassen werden, aber nur zusammen mit einem katholischen Paten. (107) Ein Katholik kann dasselbe für einen Täufling in einer anderen kirchlichen Gemeinschaft tun.

b) Wegen der engen Gemeinschaft, die zwischen der katholischen Kirche und den orthodoxen Kirchen des Ostens besteht, ist es erlaubt, aus einem gerechten Grund einen orientalischen Gläubigen als Taufpaten bei der Taufe eines katholischen Kindes oder Erwachsenen zuzulassen, wenn gleichzeitig ein katholischer Taufpate (oder Taufpatin) vorhanden ist. Voraussetzung ist jedoch, dass man genügend für die katholische Erziehung des Getauften Sorge getragen hat und dass die Eignung des Taufpaten festgestellt wurde. Pate bei einer Taufe in einer orthodoxen Kirche des Ostens zu sein, ist einem Katholiken nicht untersagt, wenn er zu der Taufe eingeladen wird. In diesem Fall kommt die Verpflichtung, über die christliche Erziehung zu wachen, an erster Stelle dem Paten (oder der Patin) zu, der Mitglied der Kirche ist, in der der Täufling getauft wird. (108)

99. Jeder Christ hat das Recht, aus Gewissensgründen frei zu entscheiden, in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche einzutreten. (109) Die Aufgabe der Vorbereitung eines Menschen, der in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche aufgenommen werden möchte, ist ihrem Wesen nach verschieden vom ökumenischen Wirken. (110) Der christliche Initiationsritus für Erwachsene sieht ein Formular vor, um solche Personen in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche aufzunehmen. Dennoch kann die katholische Autorität in solchen Fällen, wie im Fall der konfessionsverschiedenen Ehen, es als notwendig erachten, nachzuforschen, ob die bereits empfangene Taufe gültig vollzogen wurde. Bei dieser Nachforschung müsste man folgende Empfehlungen beachten:

a) Die Gültigkeit der Taufe, wie sie in den verschiedenen Ostkirchen gefeiert wird, steht außer Zweifel. Deshalb genügt es, das Faktum der Taufe festzustellen. In diesen Kirchen wird das Sakrament der Firmung (die Salbung) in gültiger Form vom Priester zusammen mit der Taufe gespendet; so geschieht es häufig, dass im kanonischen Taufzeugnis die Firmung nicht erwähnt wird. Dies rechtfertigt keinen Zweifel daran, dass auch die Firmung gültig gespendet wurde.

b) Bevor man die Gültigkeit der Taufe eines Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften prüft, soll man sich vergewissern, ob eine Übereinkunft über die Taufe (wie oben in Nr. 94 dargestellt) mit den beteiligten örtlichen und regionalen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften vorliegt und ob die Taufe wirklich gemäß dieser Übereinkunft vollzogen wurde. Doch muss beachtet werden, dass die fehlende formelle Übereinkunft über die Taufe nicht automatisch die Gültigkeit der Taufe in Frage stellt.

c) Wenn eine offizielle kirchliche Bestätigung vorliegt, besteht kein Grund zum Zweifel an der Gültigkeit der Taufe dieser Christen aus einer anderen Kirche oder einer anderen kirchlichen Gemeinschaft. Es sei denn, dass in einem Einzelfall die Prüfung einen ernsthaften Grund für einen Zweifel ergibt betreffs der Materie, der verwendeten Taufformel, der Intention des erwachsenen Getauften oder der des Amtsträgers, der getauft hat. (111)

d) Wenn selbst nach einer sorgfältigen Untersuchung noch ein ernsthafter Zweifel an der richtigen Spendung der Taufe besteht und folglich eine bedingungsweise Taufe als notwendig erachtet wird, soll der katholische Amtsträger seinen Respekt vor der Lehre zum Ausdruck bringen, nach der die Taufe nur ein einziges Mal gespendet werden kann. Er wird dem Täufling erklären, warum er bedingungsweise getauft wird und was der Ritus der bedingungsweisen Taufe bedeutet. Dieser Ritus der bedingungsweisen Taufe soll privat und nicht öffentlich vollzogen werden. (112)

e) Es ist wünschenswert, dass die Synoden der katholischen Ostkirchen und die Bischofskonferenzen Weisungen für die Aufnahme von getauften Christen aus anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche geben, wobei sie der Tatsache Rechnung tragen, dass diese keine Katechumenen sind und ebenso das Maß der Kenntnis und der Praxis des christlichen Glaubens, das sie haben können, berücksichtigen.

100. Nach dem christlichen Initiationsritus für Erwachsene sollen jene, die sich zu Christus das erste Mal in ihrem Leben bekennen, normalerweise in der Osternacht getauft werden. Wenn in dieser Feier auch bereits Getaufte in die volle Gemeinschaft aufgenommen werden, muss eine klare Unterscheidung zwischen diesen und jenen, die noch nicht getauft sind, gemacht werden.

101. Bei dem gegenwärtigen Stand unserer Beziehungen mit den kirchlichen Gemeinschaften, die aus der Reformation im 16. Jahrhundert hervorgegangen sind, ist bislang noch keine Übereinstimmung über die Bedeutung, über den sakramentalen Charakter, auch nicht über die Spendung des Sakraments der Firmung erreicht worden. Folglich müssten Gläubige aus diesen Gemeinschaften, die in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche eintreten wollen, das Sakrament der Firmung gemäß der Lehre und dem Ritus der katholischen Kirche empfangen, bevor sie zur eucharistischen Gemeinschaft zugelassen werden.

2. Die Teilhabe an geistlichen Aktivitäten und Reichtümern

a) Allgemeine Prinzipien

102. Die Christen können ermutigt werden, teilzunehmen und teilzugeben an den geistlichen Aktivitäten und Reichtümern, das heißt jenes geistliche Erbe, das sie gemeinsam besitzen, zu teilen in der Weise und in dem Maße, wie es dem jeweiligen Stand der Trennung entspricht. (113)

103. Der Ausdruck „Teilhabe an geistlichen Aktivitäten und Reichtümern“ umfasst solche Gegebenheiten wie zum Beispiel das gemeinsame Gebet, die Gemeinschaft in der Liturgie im strengen Sinn, wie später unter Nr. 116 beschrieben, sowie den gemeinsamen Gebrauch von kirchlichen Räumen und aller notwendigen liturgischen Gegenstände.

104. Folgende Prinzipien sollten das geistliche Teilen regeln:

a) Trotz der ernsthaften Unterschiede, welche die vollständige kirchliche Gemeinschaft verhindern, ist es klar, dass alle, die durch die Taufe Christus eingegliedert sind, viele Elemente des christlichen Lebens gemeinsam haben. So gibt es unter Christen eine wirkliche, wenn auch unvollkommene Gemeinschaft, die auf viele Weisen zum Ausdruck kommen kann, so im gemeinsamen Gebet und im gemeinsamen liturgischen Gottesdienst, (114) wie dies in den folgenden Paragraphen näher erläutert wird.

b) Nach katholischer Lehre ist die katholische Kirche mit der ganzen offenbarten Wahrheit und allen Mitteln des Heils ausgestattet. Dieses Geschenk kann nicht verloren gehen. (115) Es kann jedoch unter den Elementen und Gaben, welche der katholischen Kirche zu eigen sind (zum Beispiel das geschriebene Wort Gottes, das Leben der Gnade, der Glaube, die Hoffnung und die Liebe usw.), auch viele außerhalb ihrer sichtbaren Grenzen geben. Die Kirchen und die kirchlichen Gemeinschaften, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, sind keinesfalls ihrer Bedeutung und ihres Wertes im Heilsmysterium beraubt, da der Geist Christi sich nicht weigert, sie als Mittel des Heils zu gebrauchen. (116) In unterschiedlicher Weise, je nach Gegebenheit, können die Feiern einer jeden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft das Leben der Gnade in ihren Mitgliedern nähren und Zutritt zur Gemeinschaft des Heils geben. (117)

c) Folglich muss die Teilhabe an geistlichen Aktivitäten und Reichtümern dieses doppelte Faktum widerspiegeln:

1. die wirkliche Gemeinschaft im Leben des Heiligen Geistes, die es schon jetzt unter den Christen gibt und die in ihrem Gebet und liturgischem Gottesdienst zum Ausdruck kommt;
2. die Unvollständigkeit dieser Gemeinschaft aufgrund der Unterschiede im Glauben und der Denkformen, die unvereinbar sind mit einer uneingeschränkten, gegenseitigen Teilhabe an den geistlichen Gütern.

d) Die Anerkennung dieser komplexen Wirklichkeit macht es notwendig, Normen für das gemeinsame geistliche Tun aufzustellen, die der Verschiedenheit der kirchlichen Gegebenheiten Rechnung tragen, wie sie in der Beziehung zu den beteiligten Kirchen und den kirchlichen Gemeinschaften bestehen, in der Weise, dass die Christen ihre gemeinsamen geistlichen Reichtümer schätzen und sich an ihnen freuen, aber dass sie auch auf die Notwendigkeit achten, dass die noch bestehenden Trennungen überwunden werden müssen.

e) Da die gemeinsame Feier der Eucharistie ein sichtbares Zeichen der vollen Gemeinschaft des Glaubens, des Gottesdienstes und des gemeinsamen Lebens in der katholischen Kirche ist, die durch die Amtsträger dieser Kirche

zum Ausdruck gebracht wird, ist es nicht erlaubt, die Eucharistie mit den Geistlichen anderer Kirchen oder kirchlicher Gemeinschaften zu feiern. (118)

105. Es müsste eine gewisse Gegenseitigkeit geben, da die Teilhabe an geistlichen Aktivitäten und Reichtümern – selbst in den festgelegten Grenzen – im Geist des guten Willens und der Nächstenliebe, ein Beitrag zum Wachstum der Harmonie unter den Christen ist.

106. Bezüglich dieser Teilhabe werden den zuständigen katholischen Autoritäten und denen der anderen Gemeinschaften Beratungen empfohlen, um die Möglichkeiten einer legitimen Gegenseitigkeit zu erkunden nach Maßgabe der Lehre und der Traditionen der verschiedenen Gemeinschaften.

107. Die Katholiken sollen der liturgischen und sakramentalen Ordnung der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften aufrichtige Achtung erweisen, so wie jene um dieselbe Achtung gegenüber der katholischen Disziplin gebeten werden. Eine der Zielsetzungen der obengenannten Beratungen sollte es sein, ein besseres wechselseitiges Verständnis der Disziplin jeder Seite und darüber hinaus eine Übereinstimmung über die Weise anzustreben, wie eine Situation geregelt werden kann, in der die Disziplin der einen Kirche die der anderen in Frage stellt oder ihr widerspricht.

b) Gemeinsames Gebet

108. Wo es angebracht ist, sollen die Katholiken ermutigt werden, sich mit den Christen, die anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften angehören, zum Gebet zu versammeln, gemäß den Normen der Kirche. Solche gemeinsamen Gebete sind sicherlich ein wirksames Mittel, um die Gnade der Einheit zu erleben, und sie sind ein echter Ausdruck der Bande, durch die Katholiken immer noch mit diesen verbunden sind. (119) Das gemeinsame Gebet ist als solches ein Weg, der zur geistlichen Versöhnung führt.

109. Das gemeinsame Gebet wird den Katholiken und den anderen Christen empfohlen, damit sie so ihre gemeinsamen Nöte und Sorgen zusammen vor Gott tragen – zum Beispiel den Frieden, soziale Fragen, die gegenseitige Liebe zwischen den Menschen, die Würde der Familie, die Auswirkungen der Armut, des Hungers, der Gewalt usw. Dasselbe trifft für Gelegenheiten zu, wo je nach Umständen eine Nation, eine Region oder eine Gemeinde Gott in Gemeinschaft danken oder ihn um Hilfe bitten will; dies gilt ebenso an einem Nationalfeiertag, in Zeiten des Unglücks oder der öffentlichen Trauer, am Tag, an dem der für das Vaterland Verstorbenen gedacht wird, usw. Dieses gemeinsame Gebet wird auch für Treffen empfohlen, bei denen sich die Christen zum Studium oder zum gemeinsamen Handeln versammeln.

110. Doch sollte das gemeinsame Gebet an erster Stelle die Wiederherstellung der Einheit der Christen beinhalten. Es könnte ausgerichtet sein zum Beispiel auf das Mysterium der Kirche und ihre Einheit, auf die Taufe als sakramentales Band der Einheit oder auf die Erneuerung des persönlichen und gemeinschaftlichen Lebens als notwendiger Weg, um die Einheit zu vollenden. Dieses Gebet wird besonders empfohlen während der „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ oder während der Zeit zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten.

111. Ein solches Gebet sollte in gemeinsamer Übereinstimmung unter Mitwirkung der Vertreter der Kirchen, kirchlicher Gemeinschaften oder anderer Gruppen vorbereitet werden. Gemeinsam sollten sie untereinander entscheiden, wie jeder daran teilnimmt, und die Themen, Schriftlesungen, Lieder und Gebete aussuchen.

a) Eine solche Feier kann alle Lesungen, Lieder und Gebete umfassen, die das zum Ausdruck bringen, was allen Christen im Glauben und im geistlichen Leben gemeinsam ist. Sie kann folgendes beinhalten: eine Predigt, eine Ansprache oder eine biblische Meditation, die aus dem gemeinsamen christlichen Erbe schöpft und die das gegenseitige Wohlwollen und die Einheit fördert.

b) Es ist darauf zu achten, dass die Übersetzungen der Heiligen Schrift, die man verwendet, für alle annehmbar und getreue Übersetzungen des Originals sind.

c) Es ist wünschenswert, dass der Aufbau dieser Feiern den unterschiedlichen Modellen des gemeinschaftlichen Gebetes, die im Zuge der liturgischen Erneuerung in vielen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften vereinbart wurden, Rechnung trägt. Dabei muss eine besondere Aufmerksamkeit dem gemeinsamen Erbe von Liedern, Texten aus den Lektionaren und liturgischen Gebeten geschenkt werden.

d) Bei der Vorbereitung von Gottesdiensten von Katholiken und Gliedern einer Ostkirche muss genau auf die liturgische Ordnung, die jeder Kirche eigen ist, geachtet werden – in Übereinstimmung mit dem, was in Nr. 115 gesagt wird.

112. Obwohl die Kirche ein Ort ist, an dem die Gemeinde normalerweise gewohnt ist, ihre eigene Liturgie zu feiern, können die gemeinsamen Gottesdienste, von denen hier gesprochen wurde, in einer Kirche der einen oder anderen beteiligten Gemeinde mit der Zustimmung aller stattfinden. Der Ort, der gewählt wird, sollte allen zusagen, angemessen eingerichtet werden können und Andacht ermöglichen.

113. Mit der Billigung aller Teilnehmer können jene, die eine Aufgabe im Gottesdienst übernehmen, die Kleidung tragen, die ihrem kirchlichen Rang und der Art der Feier entspricht.

114. In einigen Fällen kann es nützlich sein, unter der Leitung von Personen, die eine besondere Ausbildung und Erfahrung haben, geistliches Miteinander zu pflegen in der Form von Rekolektionen, Exerzitien, in Gruppen, in denen gemeinsam studiert wird und in denen man sich gemeinsam auf spirituelle Traditionen besinnt sowie in dauerhafteren Gemeinschaften, die der Vertiefung eines gemeinsamen spirituellen Lebens dienen. Große Aufmerksamkeit muss stets dem gewidmet werden, was über die Anerkennung der tatsächlichen Unterschiede in der Lehre gesagt worden ist, und der Lehre und Ordnung der katholischen Kirche bezüglich der Teilnahme an den Sakramenten.

115. Weil die Eucharistiefeier am Herrentag Fundament und Mitte des ganzen liturgischen Jahres ist, (120) sind die Katholiken verpflichtet – unbeschadet des Rechts der Ostkirchen – (121) an Sonntagen und gebotenen Feiertagen an der Messe teilzunehmen. (122) Aus diesem Grund ist es nicht ratsam, am Sonntag ökumenische Gottesdienste zu halten. Es wird daran erinnert, dass, selbst wenn Katholiken an ökumenischen Gottesdiensten und Gottesdiensten anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften teilnehmen, die Verpflichtung, an diesen Tagen an der Messe teilzunehmen, trotzdem bestehen bleibt.

c) Gemeinsame nichtsakramentale Liturgie

116. Unter liturgischem Gottesdienst versteht man den Gottesdienst, der gemäß den liturgischen Büchern, den Anordnungen und den Gewohnheiten einer Kirche oder einer kirchlichen Gemeinschaft vollzogen wird und dem ein Amtsträger oder ein Beauftragter dieser Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft vorsteht. Der liturgische Gottesdienst kann einen nichtsakramentalen Charakter haben, oder er kann die Feier von einem oder mehreren christlichen Sakramenten sein. In den folgenden Ausführungen handelt es sich um den nichtsakramentalen Gottesdienst.

117. Zu bestimmten Anlässen kann das offizielle Gebet einer Kirche ökumenisch gestalteten Gottesdiensten, die für diese Gelegenheit vorgesehen sind, vorgezogen werden. Die Teilnahme an solchen Gottesdiensten, wie zum Beispiel dem Morgen- und Abendgebet, besonderen Vigilien usw. ermöglicht es Gläubigen unterschiedlicher liturgischer Traditionen – Katholiken, Orthodoxen, Anglikanern und Protestanten – das Gebet anderer Gemeinschaften besser zu verstehen und an den Traditionen, die sich oft aus den gemeinsamen Wurzeln entwickelt haben, tiefer teilzunehmen.

118. Es wird den Katholiken geraten, in den liturgischen Feiern, die in anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften stattfinden und deren Gäste sie sind, an den Psalmen, Wechselgesängen, Liedern und gemeinsamen Gesten teilzunehmen. Wenn ihre Gastgeber es ihnen vorschlagen, können sie eine Lesung übernehmen oder predigen.

119. Die Teilnehmer an einer liturgischen Feier dieser Art sollen ganz besonders aufmerksam auf die Gefühle des Klerus und der Gläubigen aller teilnehmenden christlichen Gemeinschaften Rücksicht nehmen wie auch auf die am Ort üblichen Gewohnheiten, die je nach Zeit, Ort, Personen und Umständen unterschiedlich sein können. In einer katholischen liturgischen Feier können die Amtsträger der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften den Platz einnehmen und die liturgischen Ehren empfangen, die ihrem Rang und ihrer Aufgabe entsprechen, wenn dies als wünschenswert angesehen wird. Die katholischen Geistlichen, die zu einer Feier in einer anderen Kirche oder kirchliche Gemeinschaft eingeladen sind, können, wenn dies den Gastgebern genehm ist, die Kleidung und die Insignien ihres kirchlichen Amtes tragen.

120. Nach dem klugen Ermessen des Ortsordinarius kann der Beerdigungsritus der katholischen Kirche auch Angehörigen einer nichtkatholischen Kirche oder nichtkatholischen Gemeinschaft gewährt werden, falls dies nicht gegen den Willen der Verstorbenen geschieht und unter der Voraussetzung, dass der eigene Amtsträger nicht erreichbar ist, (123) und dies nicht den allgemeinen Rechtsbestimmungen widerspricht. (124)

121. Segnungen, die gewöhnlich nur Katholiken gespendet werden, können ebenfalls anderen Christen gespendet werden, wenn diese darum bitten, gemäß dem Wesen und dem Gegenstand des Segens. Öffentliche Gebete für andere Christen, Lebende oder Verstorbene, für die Nöte und Anliegen anderer Kirchen, kirchlicher Gemeinschaften und ihrer geistlichen Leiter können während der Litaneien und anderer Bittgebete des liturgischen Gottesdienstes,

aber nicht während des eucharistischen Hochgebetes gesprochen werden. Die alte christliche Tradition in Liturgie und Ekklesiologie erlaubt nur, im Hochgebet die Namen der Personen zu nennen, die in voller Gemeinschaft mit der Kirche stehen, die diese Eucharistie feiert.

d) Gemeinschaft im sakramentalen Leben, besonders in der Eucharistie

Gemeinschaft im sakramentalen Leben mit den Mitgliedern der verschiedenen orientalischen Kirchen

122. Zwischen der katholischen Kirche und den orientalischen Kirchen, die nicht in voller Gemeinschaft mit ihr stehen, besteht dennoch eine sehr enge Gemeinschaft im Bereich des Glaubens. (125) Außerdem „baut sich auf und wächst durch die Feier der Eucharistie des Herrn in diesen Einzelkirchen die Kirche Gottes“ und „diese Kirchen besitzen trotz ihrer Trennung wahre Sakramente, vor allem – kraft der apostolischen Sukzession – das Priestertum und die Eucharistie (...)“. (126) Dies schafft gemäß der Auffassung der katholischen Kirche ein ekklesiologisches und sakramentales Fundament, um eine gewisse Gemeinschaft mit diesen Kirchen im liturgischen Gottesdienst und sogar in der Eucharistie zu erlauben und zu ihr zu ermutigen, „unter gegebenen, geeigneten Umständen und mit Billigung der kirchlichen Autorität“. (127) Aber es ist bekannt, dass die orientalischen Kirchen aufgrund ihres eigenen Kirchenverständnisses strengere Ordnungen haben können, die andere respektieren sollen. Die Hirten sollten deshalb die Gläubigen sorgfältig unterrichten, damit diese die besonderen Gründe für diese Teilnahme am liturgischen Gottesdienst und die unterschiedlichen Ordnungen kennenlernen, die es in diesem Bereich geben kann.

123. Wenn die Notwendigkeit es erfordert oder ein wirklicher geistlicher Nutzen dazu rät und vorausgesetzt, dass jede Gefahr des Irrtums oder des Indifferentismus vermieden wird, ist es jedem Katholiken, dem es physisch oder moralisch unmöglich ist, einen katholischen Spender aufzusuchen, erlaubt, die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung von einem nichtkatholischen Spender einer Ostkirche zu empfangen. (128)

124. Da es bei den Katholiken und bei den orientalischen Christen unterschiedliche Gewohnheiten gibt bezüglich der Häufigkeit des Kommunionempfangs, der Beichte vor der Kommunion und der eucharistischen Nüchternheit, müssen die Katholiken dafür Sorge tragen, dass sie nicht Anstoß und Misstrauen unter den orientalischen Christen dadurch erregen, dass sie nicht den orientalischen Gewohnheiten folgen. Ein Katholik, der berechtigterweise die Kommunion bei den orientalischen Christen zu empfangen wünscht, muss soweit wie möglich die orientalische Ordnung respektieren und vom Kommunionempfang absehen, wenn diese Kirche die sakramentale Gemeinschaft nur ihren eigenen Gläubigen gewährt und alle anderen ausschließt.

125. Die katholischen Spender können erlaubt die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung Mitgliedern der orientalischen Kirchen spenden, wenn diese von sich aus darum bitten und in rechter Weise disponiert sind. Auch in diesen Fällen muss die Ordnung der orientalischen Kirchen für ihre eigenen Gläubigen beachtet und jeder Anschein von Proselytismus vermieden werden. (129)

126. Während einer sakramentalen liturgischen Feier in einer Ostkirche können die Katholiken Lesungen übernehmen, wenn sie dazu eingeladen werden. Während ähnlicher Feiern in katholischen Kirchen kann ein orientalischer Christ eingeladen werden, die Lesungen zu übernehmen.

127. Wollen zwei orientalische Christen oder zwei Gläubige, von denen der eine Katholik und der andere orientalischer Christ ist, in einer orientalischen Kirche heiraten, so kann ein katholischer Amtsträger bei der Feier der Eheschließung, die nach geltendem Recht gefeiert wird, anwesend sein und an ihr teilnehmen, wenn er von der Autorität der orientalischen Kirche eingeladen ist und wenn er sich nach den Normen (siehe unten) für die konfessionsverschiedenen Ehen richtet, wo sie zutreffen.

128. Ein Mitglied einer orientalischen Kirche kann Trauzeuge bei einer Eheschließung in einer katholischen Kirche sein; ebenso kann ein Mitglied der katholischen Kirche Trauzeuge bei einer Eheschließung sein, die nach geltendem Recht in einer orientalischen Kirche gefeiert wird. In allen Fällen muss dieses Tun der allgemeinen Ordnung der beiden Kirchen bezüglich der Regeln der Teilnahme an solchen Eheschließungen entsprechen.

Gemeinschaft im sakramentalen Leben mit den Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften

129. Das Sakrament ist eine Handlung Christi und der Kirche durch den Geist. (130) Seine Feier in einer konkreten Gemeinde ist das Zeichen der in ihr bestehenden Einheit im Glauben, im Gottesdienst und im gemeinschaftlichen Leben. Als solche Zeichen sind die Sakramente, besonders die Eucharistie, Quellen der Einheit der christlichen Gemeinde und des geistlichen Lebens und die Mittel, sie aufzubauen. Folglich ist die eucharistische Gemeinschaft

untrennbar an die volle kirchliche Gemeinschaft und deren sichtbaren Ausdruck gebunden. Gleichzeitig lehrt die katholische Kirche, dass durch die Taufe die Mitglieder anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften in einer wirklichen, wenn auch nicht vollkommenen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen (131) und dass „die Taufe ein sakramentales Band der Einheit zwischen allen begründet, die durch sie wiedergeboren sind (...), und ihrem ganzen Wesen nach hinzielt auf die Erlangung der Fülle des Lebens in Christus“. (132) Die Eucharistie ist für die Getauften eine geistliche Nahrung, die sie befähigt, die Sünde zu überwinden, vom Leben Christi selbst zu leben, immer tiefer in seinen Leib eingegliedert zu werden und immer intensiver an der ganzen Heilsökonomie des Geheimnisses Christi teilzuhaben.

Im Lichte dieser beiden Grundprinzipien, die stets zusammen gesehen werden müssen, gewährt die katholische Kirche im allgemeinen den Zutritt zur eucharistischen Gemeinschaft und zu den Sakramenten der Buße und der Krankensalbung einzig jenen Gläubigen, die mit ihr in der Einheit des Glaubens, des Gottesdienstes und des kirchlichen Lebens stehen. (133) Aus denselben Gründen erkennt sie auch an, dass unter gewissen Umständen, in Ausnahmefällen und unter gewissen Bedingungen der Zutritt zu diesen Sakramenten Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften gewährt oder sogar empfohlen werden kann. (134)

130. Wenn Todesgefahr besteht, können katholische Spender diese Sakramente unter den Bedingungen, die unten (Nr. 131) aufgezählt werden, spenden. In anderen Fällen wird streng empfohlen, dass der Diözesanbischof allgemeine Normen aufstellt, die dienlich sind, um zu beurteilen, welche Situationen als ernste und dringende Notwendigkeiten zu bewerten und ob die unten (Nr. 131) genannten Bedingungen als gegeben anzusehen sind. (135) Dabei hat er den Normen, die diesbezüglich von der Bischofskonferenz oder von den Synoden der katholischen Ostkirche festgelegt wurden, Rechnung zu tragen. Entsprechend dem kanonischen Recht (136) dürfen diese allgemeinen Normen nur nach Beratung mit der zuständigen – wenigstens lokalen – Autorität der betreffenden nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft erlassen werden. Die katholischen Spender werden beurteilen, ob es sich um besondere Fälle handelt, und werden dieses Sakrament nur in Übereinstimmung mit diesen Normen, falls es solche gibt, spenden. Falls es diese nicht gibt, werden sie nach den Normen dieses Direktoriums urteilen.

131. Die Bedingungen, unter denen ein katholischer Spender die Sakramente der Eucharistie, der Buße und der Krankensalbung einem Getauften, der sich in der oben erwähnten Situation befindet (Nr. 130), spenden kann, sind folgende: Diesem Gläubigen ist es nicht möglich, einen Spender der eigenen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft aufzusuchen, er erbittet von sich aus diese Sakramente, er bekundet den katholischen Glauben bezüglich dieser Sakramente und ist in rechter Weise vorbereitet. (137)

132. Aufgrund der katholischen Lehre über die Sakramente und ihre Gültigkeit kann ein Katholik unter den oben erwähnten Umständen (Nr. 130, 131) diese Sakramente nur von einem Spender einer Kirche erbitten, in dessen Kirche diese Sakramente gültig gespendet werden, oder von einem Spender, von dem feststeht, dass er gemäß der katholischen Lehre über die Ordination gültig geweiht ist.

133. Die Lesung der Heiligen Schrift während der Eucharistiefeier der katholischen Kirche geschieht durch Mitglieder dieser Kirche. In Ausnahmefällen und aus gutem Grund kann der Diözesanbischof dem Mitglied einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft erlauben, die Aufgabe des Lektors zu übernehmen.

134. In der katholischen Eucharistiefeier ist die Predigt, die Teil der Liturgie selbst ist, dem Priester oder Diakon vorbehalten, da sie die Mysterien des Glaubens und die Normen des christlichen Lebens in Übereinstimmung mit der katholischen Lehre und Tradition darlegt. (138)

135. Für die Schriftlesung und Predigt während Gottesdiensten, die keine Eucharistiefeier sind, sollen die oben (Nr. 118) angegebenen Normen angewandt werden.

136. Die Mitglieder anderer Kirchen oder kirchlicher Gemeinschaften können Trauzeugen bei der Feier einer Eheschließung in einer katholischen Kirche sein. Katholiken können auch Trauzeugen bei Eheschließungen sein, die in gültiger Form in anderen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften vollzogen werden.

e) Teilhabe an anderen Gütern für das geistliche Leben und Tun

137. Die katholischen Gotteshäuser sind konsekrierte oder gesegnete Gebäude, die eine große theologische und liturgische Bedeutung für die katholische Gemeinde haben. Folglich sind sie im allgemeinen dem katholischen Gottesdienst vorbehalten. Aber wenn Priester, Amtsträger oder Gemeinden, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, keinen Ort und auch nicht die notwendige Ausstattung haben, um ihre religiösen

Zeremonien würdig zu feiern, kann der Diözesanbischof ihnen erlauben, eine katholische Kirche oder ein katholisches Gebäude zu benutzen und auch die notwendige Ausstattung für die Gottesdienste zu entleihen. Unter ähnlichen Umständen kann ihnen auch erlaubt werden, auf katholischen Friedhöfen zu beerdigen oder dort Gottesdienste zu halten.

138. Aufgrund der sozialen Entwicklung, dem schnellen Bevölkerungswachstum und der Verstädterung, sowie aus finanziellen Gründen kann der gemeinsame Besitz oder Gebrauch von Gottesdienststätten während eines längeren Zeitraums von praktischem Interesse sein, dort wo ökumenische Beziehungen und Verständnis zwischen den Gemeinden bestehen.

139. Wenn der Diözesanbischof die Erlaubnis entsprechend den gegebenenfalls festgesetzten Normen der Bischofskonferenz oder des Heiligen Stuhls erteilt hat, muss mit Behutsamkeit die Frage der Aufbewahrung des Heiligen Sakraments in Betracht gezogen werden. Die Lösung über die Aufbewahrung sollte im Sinne einer gesunden Sakramenten-Theologie, mit allem geziemenden Respekt, überlegt werden unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Sensibilitäten derer, die das Gebäude benutzen werden. So könnte zum Beispiel ein gesonderter Raum oder eine Kapelle gebaut werden.

140. Bevor die Verantwortlichen der betroffenen Gemeinden Baupläne für ein gemeinsames Gebäude entwerfen, sollten sie eine Übereinstimmung erreichen, wie ihre unterschiedlichen Ordnungen berücksichtigt werden sollen, insbesondere was die Sakramente betrifft. Außerdem müsste ein Vertrag abgeschlossen werden, der klar und angemessen alle Fragen behandelt, die sich bezüglich der Finanzen und Verpflichtungen aus kirchlichem und zivilem Gesetz ergeben.

141. In den katholischen Schulen und Instituten sollen alle Anstrengungen unternommen werden, um den Glauben und das Gewissen der Studierenden oder der Lehrer zu respektieren, die anderen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften angehören. In Übereinstimmung mit ihren eigenen approbierten Statuten sollten die Vorstände dieser Schulen und Institute darauf achten, dass die Seelsorger der anderen Gemeinschaften jede Möglichkeit haben, um ihren geistlichen und sakramentalen Dienst für ihre Gläubigen auszuüben, die solche Schulen oder Institute besuchen. In dem Maße, in dem es die Umstände gestatten, können diese Möglichkeiten mit Erlaubnis des Diözesanbischofs in den Räumlichkeiten, die den Katholiken gehören, einschließlich der Kirche oder Kapelle angeboten werden.

142. In den Krankenhäusern, Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen, die von Katholiken geführt werden, sollen die Verantwortlichen umgehend die Priester und Amtsträger der anderen Gemeinschaften von der Anwesenheit ihrer Gläubigen in Kenntnis setzen und ihnen jede Erleichterung gewähren, damit sie diese Personen besuchen und ihnen eine geistliche und sakramentale Hilfe unter würdigen und die Ehrfurcht wahren Bedingungen bieten können; diese kann den Gebrauch der Kapelle mit einschließen.

3. Bekenntnisverschiedene Ehen

143. Dieser Abschnitt des Ökumenischen Direktoriums unternimmt nicht den Versuch, alle pastoralen und kirchenrechtlichen Fragen auf erschöpfende Art und Weise zu behandeln, die entweder mit der Feier selbst des christlichen Ehesakramentes oder mit der Seelsorge an christlichen Familien verbunden sind. Diese Fragen gehören zur allgemeinen seelsorglichen Tätigkeit eines jeden Bischofs oder der Regionalkonferenz der Bischöfe. Was hier folgt, setzt den Akzent auf die spezifischen Fragen, die die bekenntnisverschiedenen Ehen betreffen, und muss in diesem Zusammenhang verstanden werden. Der Begriff „bekenntnisverschiedene Ehe“ bezieht sich auf eine jede Ehe zwischen einem katholischen Partner und einem anderen christlichen, getauften Partner, der nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht. (139)

144. Bei jeder Ehe richtet sich die erste Sorge der Kirche darauf, die Festigkeit sowie Dauerhaftigkeit des unauflösbaren Ehebandes und des aus ihm hervorgehenden Familienlebens zu bestärken. Die vollkommene Einheit der Personen und das vollständige Teilen des Lebens, die den Ehestand ausmachen, sind eher gewährleistet, wenn die beiden Eheleute derselben Glaubensgemeinschaft angehören. Ferner zeigen die praktische Erfahrung und die Einsichten, die sich aus verschiedenen Dialogen zwischen Vertretern von Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften ergeben, dass bekenntnisverschiedene Ehen oft für die Eheleute selbst und für ihre Kinder hinsichtlich der Bewahrung ihres christlichen Glaubens und Engagements sowie für die Harmonie des Familienlebens Schwierigkeiten verursachen. Aus allen diesen Gründen bleibt die Ehe zwischen Personen derselben kirchlichen Gemeinschaft das Ziel, das zu empfehlen und zu ermutigen ist.

145. Da jedoch eine wachsende Anzahl von bekenntnisverschiedenen Ehen in sehr vielen Teilen der Welt festzustellen ist, wendet die Kirche nachdrücklich ihre pastorale Sorge auch den Paaren zu, die sich darauf vorbereiten, solche Ehen zu schließen, und solchen Paaren, die sie bereits geschlossen haben. Diese Ehen, selbst wenn sie ihre eigentümlichen Schwierigkeiten haben, „weisen jedoch zahlreiche Elemente auf, die es zu schätzen und zu entfalten gilt, sei es wegen ihres inneren Wertes, sei es wegen des Beitrags, den sie in die ökumenische Bewegung einbringen können. Dies trifft insbesondere zu, wenn beide Ehepartner ihren religiösen Verpflichtungen nachkommen. Die gemeinsame Taufe und die dynamische Kraft der Gnade sind in diesen Ehen für die Gatten Grundlage und beständige Anregung, ihrer Einheit im Bereich der sittlichen und geistlichen Werte im Leben Gestalt zu geben.“ (140)

146. Es gehört zur ständigen Verantwortung aller, aber besonders der Priester, der Diakone und derer, die sie in ihrem seelsorglichen Dienst unterstützen, dem(r) katholischen Ehepartner(in) für das Glaubensleben und den bekenntnisverschiedenen Brautpaaren bei ihrer Vorbereitung auf die Ehe, bei deren sakramentalen Feier sowie für das spätere gemeinsame Leben eine besondere Unterweisung und Hilfe anzubieten. Diese pastorale Sorge muss auf die konkrete geistliche Voraussetzung eines jeden Partners, seine Glaubenserziehung und seine Glaubenspraxis Rücksicht nehmen. Gleichzeitig muss man die besondere Situation eines jeden Paares, das Gewissen jedes Partners und die Heiligkeit der sakramentalen Ehe selbst achten. Wenn man dies für nützlich hält, könnten die Diözesanbischöfe, die Synoden der katholischen Ostkirchen oder die Bischofskonferenzen noch genauere Richtlinien für diesen seelsorglichen Dienst aufstellen.

147. Um dieser Verantwortung Genüge zu tun, müsste man, wenn die Situation dies erfordert, möglicherweise positive Schritte unternehmen, um mit dem Amtsträger der anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft in Verbindung zu treten, selbst wenn sich dies nicht immer als leicht erweist. Im allgemeinen können die gegenseitigen Begegnungen christlicher Seelsorger, die auf die Hilfe für diese Ehen und auf die Bewahrung von deren Werten abzielen, ein hervorragendes Gebiet ökumenischer Zusammenarbeit sein.

148. Bei der Aufstellung der Programme für die notwendige Vorbereitung auf die Ehe sollten der Priester oder der Diakon sowie diejenigen, die ihnen assistieren, als positive Aspekte hervorheben, dass das Paar, weil es christlich ist, teil hat am Leben der Gnade, des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe sowie anderer innerer Gaben des Heiligen Geistes. (141) Jeder Ehegatte sollte, indem er weiterhin treu an seiner christlichen Verpflichtung festhält und sie praktiziert, das suchen, was zur Einheit und zur Eintracht führen kann. Dabei sollte er jeden religiösen Indifferentismus vermeiden und die wirklichen Unterschiede nicht verharmlosen.

149. Um eine größere Verständigung und Einheit zu fördern, sollten beide Seiten sich bemühen, die religiösen Überzeugungen sowie die Lehren und die religiöse Praxis der Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft des anderen besser kennenzulernen. Um den beiden Gatten zu helfen, aus dem christlichen Erbe zu leben, das ihnen gemeinsam ist, muss man sie daran erinnern, dass das gemeinsame Gebet für ihre geistliche Eintracht wesentlich sowie das Lesen und das Studium der Heiligen Schriften von großer Bedeutung sind. Während der Vorbereitungszeit kann das Bemühen des Paares, die religiösen und kirchlichen Traditionen eines jeden kennenzulernen, ferner die ernsthafte Überprüfung der bestehenden Unterschiede zu einer größeren Ehrlichkeit und Liebe sowie zu einem tieferen Verständnis dieser Wirklichkeiten und auch der Ehe selbst führen.

150. Wenn aus einem gerechten und vernünftigen Grund die Erlaubnis, eine bekenntnisverschiedene Ehe einzugehen, erbeten wird, müssen die beiden Partner über die wesentlichen Zwecke und Wesenseigenschaften der Ehe, die von keinem der beiden Partner ausgeschlossen werden dürfen, unterwiesen werden. Des weiteren wird vom katholischen Teil nach der vom Partikularrecht der katholischen Ostkirchen oder der von der Bischofskonferenz festgesetzten Form die Erklärung abverlangt, dass er bereit ist, die Gefahren des Glaubensabfalls zu beseitigen, sowie aufrichtig zu versprechen, sein Mögliches zu tun, dass alle Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden. Der andere Partner muss über dieses Versprechen und diese Verpflichtungen informiert werden. (142) Gleichzeitig muss anerkannt werden, dass der nichtkatholische Partner aufgrund seines eigenen christlichen Engagements sich einer ähnlichen Verpflichtung gegenübersehen kann. Es ist zu beachten, dass im Kirchenrecht von diesem Partner kein schriftliches oder mündliches Versprechen verlangt wird. Bei den Gesprächen, die man mit jenen führt, die eine bekenntnisverschiedene Ehe eingehen wollen, wird man die Diskussion über die Frage der Taufe und der katholischen Erziehung der künftigen Kinder, und wenn möglich, eine Entscheidung darüber vor der Eheschließung anregen und fördern. Der Ortsoberrhirte wird bei seinem Urteil, ob ein „gerechter und vernünftiger Grund“ im Hinblick auf die Gewährung der Erlaubnis dieser bekenntnisverschiedenen Ehe besteht, unter anderem einer ausdrücklichen Ablehnung seitens des nichtkatholischen Teils Rechnung tragen.

151. Bei der Erfüllung seiner Pflicht, den katholischen Glauben seinen Kindern zu vermitteln, wird der katholische Elternteil die religiöse Freiheit und das Gewissen des anderen Elternteils respektieren. Er wird Sorge tragen für die Einheit und den Bestand der Ehe sowie die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft der Familie. Falls trotz aller

Bemühungen die Kinder nicht in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden, fällt der katholische Elternteil nicht unter die Strafe des Kirchenrechtes. (143) Dennoch hört seine Verpflichtung, den katholischen Glauben mit seinen Kindern zu teilen, nicht auf. Diese Aufgabe bleibt bestehen und kann zum Beispiel beinhalten, dass er aktiv beiträgt zur christlichen Atmosphäre des Familienlebens; er sollte alles in seinen Kräften stehende durch Wort und Beispiel tun, um den anderen Gliedern der Familie zu helfen, die spezifischen Werte der katholischen Überlieferung zu würdigen; er sollte alle notwendigen Vorkehrungen treffen, damit er – wohl informiert – fähig ist, den katholischen Glauben darzulegen und mit den anderen darüber zu diskutieren; er sollte mit seiner Familie um die Gnade der Einheit der Christen, wie der Herr sie will, beten.

152. Obgleich uns deutlich bewusst ist, dass es Unterschiede in der Lehre zwischen der katholischen Kirche und den verschiedenen orientalischen Kirchen gibt, welche die volle sakramentale und kanonische Einheit verhindern, muss man bei der Seelsorge für Ehen zwischen Katholiken und orientalischen Christen der richtigen und genauen Unterweisung des beiden gemeinsamen Glaubens eine besondere Aufmerksamkeit schenken. Ebenso ist zu beachten, dass man in den orientalischen Kirchen „wahre Sakramente (findet), kraft der apostolischen Sukzession, vor allem das Priestertum und die Eucharistie, wodurch sie in ganz enger Verwandtschaft bis heute mit uns verbunden sind“. (144) Eine echte seelsorgliche Aufmerksamkeit, die den Menschen in diesen Ehen zugewendet wird, kann ihnen zu einem besseren Verständnis verhelfen, wie ihre Kinder in die Geheimnisse der Sakramente Christi eingeführt und durch sie geistlich genährt werden. Ihre Hinführung zur authentischen christlichen Lehre und zu einer christlichen Lebensweise sollte wohl in jeder Kirche zum größten Teil ähnlich sein. Die Unterschiede auf dem Gebiet des liturgischen Lebens und der privaten Andachtsformen können dazu dienen, das gemeinsame Familiengebet zu ermutigen und nicht es zu behindern.

153. Die Ehe zwischen einem Katholiken und einem Mitglied einer orientalischen Kirche ist gültig, wenn sie nach einem religiösen Ritus von einem geweihten Amtsträger gefeiert wird, vorausgesetzt, dass die anderen erforderlichen Rechtsnormen für die Gültigkeit beachtet worden sind. (145) In diesem Fall ist die kanonische Form der Feier erforderlich für die Erlaubtheit. Die kanonische Form ist erforderlich für die Gültigkeit der Ehen zwischen Katholiken und Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften. (146)

154. Aus schwerwiegenden Gründen kann der Ortsordinarius des katholischen Partners, unbeschadet des Rechtes der orientalischen Kirchen, (147) nach Befragen des Ordinarius des Eheschließungsorts, den katholischen Teil von der Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform dispensieren. (148) Zu den Dispensgründen können die Wahrung der Eintracht in der Familie, das Erreichen des Einverständnisses der Eltern, die Anerkennung des besonderen religiösen Engagements des Nichtkatholiken oder seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu einem Amtsträger einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft gerechnet werden. Die Bischofskonferenzen sollten Normen aufstellen, damit eine solche Dispens entsprechend einer allgemeinen Praxis erteilt werden kann.

155. Die von manchen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften vorgeschriebene Verpflichtung, ihre eigene Eheschließungsform zu beachten, ist kein Grund für eine automatische Dispens von der katholischen kanonischen Form. Die besonderen Situationen dieser Art sollten Gegenstand des Dialogs zwischen den Kirchen, wenigstens auf örtlicher Ebene, sein.

156. Man wird beachten müssen, dass eine gewisse öffentliche Form der Feier notwendig ist für die Gültigkeit, (149) wenn die Ehe mit Dispens von der kanonischen Form geschlossen wird. Um die Einheit der Ehe zu betonen, ist es nicht erlaubt, dass zwei getrennte religiöse Feiern stattfinden, in denen der Ehekonsens zweimal abgegeben wird oder dass in einer gottesdienstlichen Feier der Konsens (von beiden assistierenden Amtsträgern) zusammen oder nacheinander erfragt wird. (150)

157. Mit einer zuvor erteilten Erlaubnis des Ortsordinarius können ein katholischer Priester oder ein Diakon, falls sie eingeladen sind, zugegen sein oder irgendwie an der Feier der bekenntnisverschiedenen Ehen teilnehmen, wenn die Dispens von der kanonischen Form gewährt worden ist. In diesem Fall darf es nur eine einzige Zeremonie geben, in der der (die) Vorsteher(in) die Abgabe des Ehekonsenses der Gatten entgegennimmt. Auf Einladung dieses(r) Amtsträgers(in) kann der katholische Priester oder der Diakon zusätzliche und angemessene Gebete sprechen, aus der Heiligen Schrift vorlesen, eine kurze Ansprache halten und das Brautpaar segnen.

158. Wenn das Brautpaar es wünscht, kann der Ortsordinarius gestatten, dass der katholische Priester den Amtsträger der Kirche oder der kirchlichen Gemeinschaft des nichtkatholischen Partners einlädt, an der Eheschließungsfeier teilzunehmen, Schriftlesungen vorzutragen, eine kurze Ansprache zu halten und das Brautpaar zu segnen.

159. Da sich aufgrund der Anwesenheit von nichtkatholischen Trauzeugen oder Gästen Probleme im Hinblick auf den Kommunionempfang stellen können, findet eine bekenntnisverschiedene Eheschließung, die nach der katholischen Form gefeiert wird, im allgemeinen außerhalb der eucharistischen Liturgie statt. Aus einem gerechten Grund kann jedoch der Bischof der Diözese die Feier der Eucharistie erlauben. (151) Im letzteren Fall ist die Entscheidung über die Zulassung oder die Nichtzulassung des nichtkatholischen Teils zur eucharistischen Kommunion in Übereinstimmung mit den bestehenden allgemeinen Normen auf diesem Gebiet zu treffen, sei es für die orientalischen Christen, (152) sei es für die anderen Christen. (153) Dabei ist der besonderen Situation Rechnung zu tragen, die dadurch gegeben ist, dass zwei getaufte Christen das christliche Ehesakrament empfangen.

160. Obgleich den Gatten einer bekenntnisverschiedenen Ehe die Sakramente der Taufe und der Ehe gemeinsam sind, kann die gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie nur im Ausnahmefalle erfolgen, und man muss in jedem einzelnen Fall die oben erwähnten Normen bezüglich der Zulassung eines nichtkatholischen Christen zur eucharistischen Gemeinschaft beachten, (154) ebenso wie jene, die die Teilnahme eines Katholiken an der eucharistischen Gemeinschaft in einer anderen Kirche betreffen. (155)

Anmerkungen:

(1) Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen, Ökumenisches Direktorium, Erster Teil, Bonifatius-Verlag, Paderborn 1967 (und Paulinus-Verlag, Trier 1967), und Zweiter Teil, Bonifatius-Verlag, Paderborn 1970 (und Paulinus-Verlag, Trier 1970). Lateinischer Urtext des 1. Teiles: AAS (1967) 574-592, des 2. Teiles: AAS (1970) 705-724.

(2) Ansprache von Papst Johannes Paul II. an die Vollversammlung des genannten Sekretariates vom 6. Februar 1988: AAS (1988) 1203.

(3) Unter ihnen sind: Motu Proprio über die rechtliche Ordnung der Mischehe, Paulinus-Verlag, Trier 1970 (und Benno-Verlag, Leipzig 1974).

Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen, Erwägungen und Hinweise zum ökumenischen Dialog vom 15. August 1970, Paulinus-Verlag, Trier 1971 (und Benno-Verlag, Leipzig 1970).

Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen, Instruktion über die Zulassung zur Kommunion in besonderen Fällen, Paulinus-Verlag, Trier 1975, und Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen, Erklärung zu einigen Auslegungen der Instruktion, ebd.

Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen, Die ökumenische Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und örtlicher Ebene: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 27 (1975 und 21980), hrsg. vom Sekretariat der DBK.

Apostolisches Schreiben über die Evangelisierung in der Welt von heute: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 2 (8. 12. 1975), hrsg. vom Sekretariat der DBK.

Apostolische Konstitution „Sapientia Christiana“ über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten, ebd. Nr. 9.

Apostolisches Schreiben „Catechesi Tradendae“ über die Katechese in unserer Zeit, ebd. Nr. 12.

Schlussdokument der Außerordentlichen Bischofssynode 1985, ebd. Nr. 68.

(4) AAS (1988) 1204.

(5) Vgl. CIC, can. 755; CCEO (Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium, Das Ostkirchenrecht), can. 902 und 904, § 1. In diesem Direktorium wird das Adjektiv „katholisch“ auf die Gläubigen und Kirchen bezogen, die in voller Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom stehen.

(6) Vgl. unten Nr. 35 und 36.

(7) Die Apostolische Konstitution „Pastor Bonus“ über die römische Kurie vom 28. Juni 1988 sagt dazu folgendes:

Art. 135. Der Rat hat die Aufgabe, sich durch angemessene Initiativen und Tätigkeiten der ökumenischen Arbeit zu widmen, um die Einheit unter den Christen wiederherzustellen.

Art. 136, Par. 1. Er sorgt dafür, dass die Dekrete des Zweiten Vatikanischen Konzils über den Ökumenismus in die Praxis überführt werden. Er behandelt die richtige Auslegung der Prinzipien über den Ökumenismus und gibt Anweisungen zu deren Durchführung. § 2. Nationale wie internationale katholische Organisationen, die die Einheit der Christen fördern, unterstützt, sammelt und koordiniert er und beaufsichtigt ihre Initiativen. § 3. Nach vorheriger Rücksprache mit dem Papst sorgt er für die Beziehungen zu den Brüdern in den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche noch nicht haben und ruft insbesondere den Dialog und Gespräche zur Förderung der Einheit mit ihnen ins Leben; dabei helfen Fachleute, die in der theologischen Lehre recht unterwiesen sind. Er bestimmt die katholischen Beobachter für die Zusammenkünfte von Christen und lädt zu Treffen von Katholiken Beobachter anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften ein, so oft das angemessen erscheint.

(8) Wenn nichts anderes angegeben ist, wird der Ausdruck „Teilkirche“ in diesem Direktorium benutzt, um eine Diözese, eine Eparchie oder einen gleichwertigen Sprengel zu bezeichnen.

(9) Joh 17,21; vgl. Eph 4,4.

(10) Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution „Lumen Gentium“ (LG) 1.

(11) Vgl. LG 1-4 und das Konzilsdekret über den Ökumenismus „Unitatis Redintegratio“ (UR) 2.

(12) Vgl. UR 2.

- (13) Vgl. LG 2 und 5.
- (14) UR 2, vgl. Eph 4,12.
- (15) Vgl. LG, Kap. 3.
- (16) Vgl. Apg 2,42.
- (17) Vgl. den Schlussbericht der Außerordentlichen Bischofssynode von 1985: „Die Communio-Ekklesiologie ist die zentrale und grundlegende Idee der Konzilsdokumente“ (II., C.1). Vgl. die Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über einige Aspekte der Kirche als Communio (28. Mai 1992): Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 107 (S. 13), hrsg. vom Sekretariat der DBK.
- (18) Vgl. LG 14.
- (19) Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Hirtenaufgabe der Bischöfe „Christus Dominus“ (CD) 11.
- (20) Vgl. LG 22
- (21) Joh 17,21.
- (22) LG 8.
- (23) LG 9.
- (24) Vgl. UR 3 und 13.
- (25) Vgl. UR 3: „...da es zwischen ihnen (die an Christus glauben) und der katholischen Kirche sowohl in der Lehre und bisweilen auch in der Disziplin wie auch bezüglich der Struktur der Kirche Diskrepanzen verschiedener Art gibt, so stehen sicherlich nicht wenige Hindernisse der vollen kirchlichen Gemeinschaft entgegen, bisweilen recht schwerwiegende, um deren Überwindung die ökumenische Bewegung bemüht ist ...“ Solche Divergenzen üben weiterhin ihren Einfluss aus und rufen manchmal neue Spaltungen hervor.
- (26) UR 3.
- (27) UR 4.
- (28) Vgl. UR 14-18. Der Ausdruck „orthodox“ wird im Allgemeinen gebraucht für die orientalischen Kirchen, die die Entscheidungen der Konzilien von Ephesus und Chalcedon angenommen haben. Dennoch wird neuerdings der Begriff aus historischen Gründen auch gebraucht für die Kirchen, die nicht die Dogmen der zwei genannten Konzile angenommen haben (vgl. UR 13). Um Verwirrung zu vermeiden, wird der Allgemeinbegriff „Orientalische Kirchen“ in diesem Direktorium gebraucht, um alle Kirchen unterschiedlicher orientalischer Traditionen zu bezeichnen, die sich nicht in der vollen Gemeinschaft mit der Kirche von Rom befinden.
- (29) Vgl. UR 21-23.
- (30) Ebd. 3.
- (31) Ebd. 4.
- (32) UR 2; LG 14; CIC, can. 205 und CCEO, can. 8.
- (33) Vgl. UR 4 und 15-16.
- (34) Schlussbericht der Außerordentlichen Bischofssynode (1985), II.C.7 (vgl. oben Anm. 3).
- (35) Vgl. Joh 17,21.
- (36) Vgl. Röm 8,26-27.
- (37) Vgl. UR 5.
- (38) Vgl. unten Nr. 92-101.
- (39) Wenn in diesem Direktorium vom „Ortsordinarius“ gesprochen wird, bezieht sich das ebenfalls auf die entsprechenden Hierarchen der Orientalischen Kirchen, gemäß der Terminologie des Ostkirchenrechts (CCEO).
- (40) Unter den Synoden der orientalischen katholischen Kirchen versteht man, wie im Ostkirchenrecht (CCEO) vorgesehen, die leitende Autorität dieser Kirchen eigenen Rechts.
- (41) Vgl. die Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils „Dignitatis Humanae“ (DH) über die Religionsfreiheit, Nr. 4: „... man muss sich (jedoch) bei der Verbreitung des religiösen Glaubens und bei der Einführung von Gebräuchen allzeit jeder Art der Betätigung enthalten, die den Anschein erweckt, als handele es sich um Zwang oder um unehrenhafte oder ungehörige Überredung, besonders wenn es weniger Gebildete oder Arme betrifft...“
Gleichzeitig muss man mit dieser Erklärung bekräftigen, „... auch haben die religiösen Gemeinschaften das Recht, keine Behinderung bei der öffentlichen Lehre und Bezeugung ihres Glaubens in Wort und Schrift zu erfahren...“ (ebd.).
- (42) Vgl. UR 9-12; 16-18.
- (43) UR 8.
- (44) 1 Kor 13,7.
- (45) Vgl. UR 3.
- (46) Vgl. LG 23; CD 11; CIC, can. 383, Par. 3 und CCEO, can. 192, Par. 2.
- (47) Vgl. CIC, can. 755, Par. 1; CCEO, can. 902 und 904, Par. 1.
- (48) Vgl. CIC, can. 216 und 212; CCEO, can. 19 und 15.
- (49) Vgl. Sects and New Religious Movement: Pastoral Challenge; an interim Report based on the responses (about 75) and the documentation received up until the 30th of October, 1985 from regional or national Episcopal Conferences. Secretariat for Christian Unity, 1986, Information Service n. 61, p. 144-154.
- (103) Vgl. UR 22.

- (104) Ebd.
- (105) Bezüglich aller Christen muss man dem Risiko der Ungültigkeit Rechnung tragen, falls die Taufe durch Besprengen, besonders bei mehreren Täuflingen, gespendet wird.
- (106) Vgl. Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen, Ökumenisches Direktorium, Erster Teil (1967), 2. Kap.
- (107) Vgl. CIC, can. 874, Par. 2. Gemäß der Erklärung in den Acta Commissionis (Communicationes 5, 1983, S. 182) schließt der Ausdruck „kirchliche Gemeinschaft“ nicht die orientalischen Kirchen ein, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen („Notatur insuper Ecclesias Orientales Orthodoxas in schemate sub nomine communitatis ecclesialis non venire“).
- (108) Vgl. Ökumenisches Direktorium, Erster Teil (1967), Nr. 48.
- (109) Vgl. UR 4 und CCEO, can. 896-901.
- (110) Vgl. UR 4.
- (111) Vgl. CIC, can. 869, Par. 2, und oben Nr. 95.
- (112) Vgl. CIC, can. 869, Par. 1 und 3.
- (113) Vgl. UR 8.
- (114) Vgl. UR 3 und 8; unten Nr. 116.
- (115) Vgl. LG 8; UR 4.
- (116) Vgl. UR 3.
- (117) Vgl. ebd. 3, 15, 22.
- (118) Vgl. CIC, can. 908 und CCEO, can. 702.
- (119) Vgl. UR 8.
- (120) Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie (SC) 106.
- (121) Vgl. CCEO, can. 881, Par. 1 und CIC, can. 1247.
- (122) Vgl. CIC, can. 1247 und CCEO, can. 881, Par. 1.
- (123) Vgl. CIC, can. 1183, Par. 3 und CCEO, can. 876, Par. 1.
- (124) Vgl. CIC, can. 1184 und CCEO, can. 887.
- (125) Vgl. UR 14.
- (126) Ebd. 15.
- (127) Ebd.
- (128) Vgl. CIC, can. 844, Par. 2 und CCEO, can. 671, Par. 2.
- (129) Vgl. CIC, can. 844, Par. 3 und CCEO, can. 671, Par. 3 und vgl. oben Nr. 108.
- (130) Vgl. CIC, can. 840 und CCEO, can. 667.
- (131) Vgl. UR 3.
- (132) UR 22.
- (133) Vgl. UR 8; CIC, can. 844, Par. 1 und CCEO, can. 671, Par. 1.
- (134) Vgl. CIC, can. 844, Par. 4 und CCEO, can. 671, Par. 4.
- (135) Für die Festsetzung dieser Normen wird man sich auf folgende Dokumente beziehen: Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen, Instruktion über die Zulassung zur Kommunion in besonderen Fällen (1972) und Erklärung zu einigen Auslegungen der Instruktion (1973), zu beiden vgl. oben Anm. 3.
- (136) Vgl. CIC, can. 844, Par. 5 und CCEO, can. 671, Par. 5.
- (137) Vgl. CIC, can. 844, Par. 4 und CCEO, can. 671, Par. 4.
- (138) Vgl. CIC, can. 767 und CCEO, can. 614, Par. 4.
- (139) Vgl. CIC, can. 1124 und CCEO, can. 813.
- (140) Vgl. Apostolisches Schreiben „Familiaris Consortio“ über die Aufgaben der christlichen Familie ... (1981): Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 33, hrsg. vom Sekretariat der DBK, Nr. 78.
- (141) Vgl. UR 3.
- (142) Vgl. CIC, can. 1125, 1126 und CCEO, can. 814, 815.
- (143) Vgl. CIC, can. 1366 und CCEO, can. 1439.
- (144) Vgl. UR 15 (145) Vgl. CIC, can. 1127 und CCEO, can. 834, Par. 2.
- (146) Vgl. CIC, can. 1127, Par. 1 und CCEO, can. 834, Par. 1.
- (147) Vgl. CCEO, can. 835.
- (148) Vgl. CIC, can. 1127, Par. 2.
- (149) Vgl. CIC, can. 1127, Par. 2.
- (150) Vgl. CIC, can. 1127, Par. 3 und CCEO, can. 839.